

Allgemeine Verkaufsbedingungen KONKRET Z.R. Trejderowscy Sp.j.

§ 1. GEGENSTAND DER ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN

Der Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist die Bestimmung der Zusammenarbeitsregeln und gegenseitigen Verbindlichkeiten des Verkäufers und des Käufers im Bereich Verkauf und Kauf von Produkten.

§ 2. DEFINITIONEN

Den in den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen benutzten Begriffen wurden folgende Bedeutung verliehen:

1. **Handelsangebot / Preisliste** – Aufstellung von Preisen der durch den Verkäufer angebotenen Produkten samt der Information über den Zahlungstermin, Liefermethode und über die Angebotsdauer.
2. **Lieferschein** – ein Dokument der Äußeren Auslieferung (poln. WZ) oder ein Frachtbrief, ausgestellt durch den Verkäufer, das/der die Lieferung/Auslieferung von bestellten Produkten an den Käufer bestätigt.
3. **Incoterms 2020** – eine Sammlung von internationalen Grundsätzen zur Produktlieferung, die durch die Internationale Handelskammer (ICC) empfohlen und veröffentlicht werden.
4. **Käufer** – eine natürliche, juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne rechtliche Persönlichkeit, die im Zusammenhang mit der geführten Wirtschaftstätigkeit die Bestellung gemäß den Bestimmungen der AVB eingereicht hat.
5. **Höchstzinsen** – Zinsen in Höhe der doppelten gesetzlichen Verzugszinsen
6. **AVB** – die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
7. **Produkte** – eine Ware, die vom Verkäufer im Rahmen der von ihm geführten Wirtschaftstätigkeit zum Verkauf angeboten wird.
8. **Höhere Gewalt** – irgendein Ereignis mit einem außergewöhnlichen Charakter, dem die Parteien nicht entgegenwirken konnten und auf das sie keinen Einfluß hatten, besonders Unruhen, Brände, Streiks, Arbeitskämpfe, bewaffnete Konflikte, Notstände, Naturkatastrophen, ungünstige Wetterbedingungen, die die Produktlieferung unmöglich machen, Einführung von allgemein geltenden Rechtsvorschriften, die sich auf Produktionseinschränkungen beziehen oder keine Möglichkeit der Versorgung, der Produktion oder/und des Verkaufs bewirken, Terrorakte, die ein Hindernis bei der Ausführung des ganzen Vertrags oder nur seines Teils darstellen, unvorhergesehene Änderungen von allgemeinen wirtschaftlichen, finanziellen oder politischen Beziehungen, die eine wesentliche vertragliche oder finanzielle Ungleichgewicht bewirken.
9. **Verkäufer** – KONKRET Z.R. Trejderowscy Sp.j. mit Sitz in Wielkie Rychnowo, Wielkie Rychnowo 86A, 87-410 Kowalewo Pomorskie, eingetragen ins Unternehmensregister durch das Amtsgericht Torun unter der Landesgerichtsregister-Nummer (KRS) 0000120366, Steuernummer (NIP) 8781551809, Gewerbenummer (REGON) 87116123710.
10. **Partei** – der Käufer oder der Verkäufer.

§ 3. GELTUNGSBEREICH

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden auf sämtliche Bestellungen angewendet, die vom Käufer beim Verkäufer gemacht wurden.
2. Im Falle, dass zwischen den Parteien einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen wurde, der die Regeln des Produktverkaufs regelt, werden auf den Produktverkauf zwischen solchen Parteien die Bestimmungen der AVB im Bereich nicht angewendet, in dem sie von den Vertragsbestimmungen abweichen.

§ 4. PREISE

1. Die Produktpreise sind in der aktuell geltenden Preisliste / im Handelsangebot dargestellt.
2. Die aktuell geltende Preisliste wird elektronisch an die im **Formular der Autorisierung** vom Kunden genannte E-Mail-Adresse gesendet, wahlweise ist sie im Kundenbereich auf der Seite www.conkret.com.pl vorhanden.
3. Der Gültigkeitstermin des Angebotes/der Preisliste ist im Angebot dargestellt.
4. Der Verkäufer hat das Recht, das Angebot/die Preisliste nach seinem/ihrem Ablauf beliebig zu ändern. Die geänderte Preisliste gilt für Bestellungen, die nach ihrer Änderung gemacht wurden.
5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Preise vor Ablauf der Gültigkeit des letzten Angebotes nur in Fällen zu ändern, die die Notwendigkeit ihrer Aktualisierung begründen.
6. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Aktualisierung des Handelsangebotes zu senden. Er ist jedoch verpflichtet, das Angebot auf Wunsch des Käufers darzustellen.

§ 5. BESTELLUNGEN, ABSCHLUSS EINES VERKAUFSVERTRAGS

1. Der Käufer ist verpflichtet, Bestellungen in Schriftform einzureichen, indem er diese an den Verkäufer an die E-Mail-Adresse: info@conkret.com.pl sendet. Die Bestellung soll mindestens Informationen über: die Produktart, Verpackungsweise, bestellte Menge, den Preis, das erforderliche Ausführungsdatum und Lieferadresse enthalten. In der Bestellung soll auf eine konkrete Nummer des Handelsangebotes Bezug genommen werden, anhand dessen die Bestellung gemacht wird.
2. Vor der ersten Bestellung ist der Käufer verpflichtet, an die E-Mail-Adresse: info@conkret.com.pl eine Liste von E-Mail-Adressen zu liefern, aus denen die Bestellungen an den Verkäufer gesendet werden. Die Liste der E-Mail-Adressen muss durch eine Person unterzeichnet sein, die zur Vertretung des Unternehmens des Käufers berechtigt ist und einen Firmenstempel enthalten. Bestellungen, die an den Verkäufer aus einer anderen E-Mail-Adresse gesendet werden, werden nicht bearbeitet.
3. Die Bestellung gilt für erfolgreich eingereicht, wenn:
 - a) das aktuelle Handelsangebot für das bestellte Sortiment besteht;
 - b) die Bestellung durch den Käufer gemäß dem Absatz 1 spezifiziert wurde.
4. Der Verkäufer ist verpflichtet, die komplette Bestellung innerhalb von bis zu 4 Arbeitstagen ab Datum ihres Erhalts zu bestätigen. Die Bestätigung der Bestellung sendet der Verkäufer an die im Formular der Autorisierung definierte E-Mail-Adresse. Bei keiner Bestätigung der Bestellung in dem im vorliegenden Absatz bestimmten Termin wird angenommen, dass der Verkäufer die Bestellung nicht bestätigt hat und solche Bestellung gilt als nicht zur Ausführung angenommen.
5. Ist der Verkäufer nicht imstande, eine Bestellung in dem vom Kunden genannten Termin auszuführen, muss der Verkäufer dem Käufer an die vom Käufer genannte E-Mail-Adresse eine Information über eine mögliche alternative Art und Weise der Ausführung der Bestellung zurücksenden.
6. In dem im Abs. 5 bestimmten Falle soll der Käufer die Zustimmung für die Ausführung der Bestellung zu den vom Verkäufer dargestellten alternativen Bedingungen innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Erhalt der Bestätigung der Bestellung vom Verkäufer schriftlich bestätigen. Bei keiner Antwort seitens des Käufers wird angenommen, dass der Käufer die alternativen Lieferbedingungen akzeptiert.
7. Zum Abschluss des Verkaufsvertrags kommt zum Zeitpunkt
 - a) der Bestätigung der Bestellung vom Verkäufer, in dem im Abs. 4 bestimmten Fall oder
 - b) der Bestätigung der Bestellung vom Käufer in dem im Abs. 6 bestimmten Fall.
8. Der Käufer hat kein Recht, auf die Bestellung nach ihrer Bestätigung zu den in Abs. 4, 5 oder 6 bestimmten Bedingungen zu verzichten.
9. Der Käufer kann auf die gemachte Bestellung innerhalb von 7 Kalendertagen ab Erhalt der Bestätigung verzichten, falls das vom Verkäufer bestätigte Ausführungsdatum später als das erforderliche Datum ist, das der Käufer in der Bestellung angegeben hat.

10. Der Käufer hat jederzeit das Recht, auf die Bestellung innerhalb von 3 Kalendertagen nach Erhalt der Bestätigung der Ausführung vom Verkäufer zu verzichten, ohne den Grund dafür zu nennen, vorausgesetzt, dass das bestellte Produkt noch nicht hergestellt wurde.
11. Bestellungen, die nicht gemäß den Bestimmungen der früheren Absätze gemacht wurden, gelten für nicht eingereicht und der Verkäufer ist nicht verpflichtet, diese zu bestätigen und auszuführen.
12. Der Käufer ist verpflichtet, die erhaltene Bestätigung der Ausführung der Bestellung auf die Übereinstimmung mit dem Preis, Sortiment und der Menge zu prüfen. Bei keinen Einwänden seitens des Käufers wird die Bestätigung der Bestellung zu einem für den Verkäufer verbindlichen Dokument.

§ 6. LIEFERUNG/ABNAHME DER BESTELLTEN PRODUKTE UND LAGERSPEICHER

1. Die bestellten Produkte werden an den Käufer zu den EXW- oder DAP-Regeln (Incoterms 2020) geliefert, die im Handelsangebot des Verkäufers spezifiziert wurden.
2. Bei der Lieferung zu den EXW-Bedingungen (Incoterms 2020) bedarf der Verkäufer vom Käufer der Ankündigung der geplanten Abnahme von Produkten mindestens 2 Arbeitstage vor dem geplanten Datum der Abnahme der bestellten Produkte. Die Ankündigung soll mindestens:
 - a. das Datum der geplanten Abnahme samt der vorgeschlagenen Uhrzeit;
 - b. die Kennzeichen des Fahrzeuges und des Aufliegers;
 - c. Vorname und Name des Fahrers
 - d. Telefonnummer an eine Person, die für die Abnahme der Ladung zuständig ist, enthalten.
3. Bei Lieferung zu den EXW-Regeln (Incoterms 2020) ist ein Lieferschein (Frachtbrief oder CMR- oder WZ-Dokument), der vom Fahrer, der die Ladung abnimmt, unterzeichnet wurde, die Abnahmebestätigung der Produkte. Beim DAP-Angebot (Incoterms 2020) sind die Lieferscheine (Frachtbrief oder CMR- und WZ-Dokument), die vom Mitarbeiter, der den Käufer vertritt, unterzeichnet wurden (z.B. Lagerverwalter, der das gelieferte Produkt abnimmt) die Abnahmebestätigung des bestellten Produkts.
4. Für das Datum der Ausführung der Bestellung wird das Datum gehalten, an dem die bestellten Produkte zur Verfügung des Käufers gestellt wurden oder an dem die Produkte an das vom Käufer genannte Lager geliefert wurden.
5. Bei Lieferungen zu den DAP-Regeln (Incoterms 2020) hat der Verkäufer das Recht, das Produkt unverzüglich nach seiner Herstellung unter Vorbehalt des Abs. 6 zu liefern. Der Verkäufer hat in Abstimmung mit dem Käufer das Recht, die Versandkosten des Produktes dadurch zu optimieren, dass die Lieferung bis zur Herstellung einer genügenden Menge des Produktes zur vollen Beladung des Fahrzeuges eingestellt wird (eine Lieferung mit einem voll beladenen Fahrzeug beträgt zwischen 20-40 Paletten)
6. Der Käufer hat anhand einer getrennten schriftlichen Vereinbarung mit dem Verkäufer (Vertrag über Lagerung) das Recht, den Lagerspeicher im Lager des Verkäufers in der im Vertrag über Lagerung genannten Menge zu unterhalten. In solcher Situation ist der Verkäufer verpflichtet, mit dem Käufer den Liefertermin und die Ladungsliste abzustimmen.
7. Der Käufer ist verpflichtet, das versandte Produkt anzunehmen. Die Nichtannahme des Produktes bewirkt, dass der Käufer mit den Transportkosten der nicht ausgeführten Lieferung und der Vertragsstrafe in Höhe von 2000 PLN (oder 450€) für jede nicht abgenommene Palette belastet wird.
8. Bei Lieferungen zu den EXW-Regeln (Incoterms 2020) ist der Käufer verpflichtet, die bestellten Produkte nicht später als 7 Kalendertage ab bestätigtem Datum der Ausführung oder ab Datum der Herstellung abzunehmen, falls es später als das bestätigte ist.
9. Bei der Nichtabnahme der bestellten Produkte oder Nichtannahme der Lieferung der bestellten Produkte hat der Verkäufer das Recht dem Käufer die Lagerungskosten in Höhe von 50 PLN für jede Palette Netto per Tag zu berechnen und hat das Recht, die Produktion der noch nicht ausgeführten Bestellungen des Käufers einzustellen.
10. Gebühren für die Lagerung, von denen im Absatz 9 die Rede ist, werden ab 46. Tag nach dem Herstellungsdatum berechnet.

11. Der Verkäufer hat das Recht auf den schriftlichen Wunsch des Käufers, das Datum der Abnahme /Lieferung der bestellten Produkte zu verlängern. In solchem Falle finden die Bestimmungen der Abs. 9 und 10 entsprechende Anwendung.
12. Soll der Käufer die bestellten Produkte innerhalb von 200 Kalendertagen ab Tag ihrer Herstellung nicht abnehmen, hat der Verkäufer das Recht, die bestellten Produkte auf Kosten und Gefahr des Käufers zu entsorgen.

§ 7. EIGENE VERPACKUNGEN

1. Lieferungen werden in eigenen Verpackungen des Verkäufers unter Vorbehalt des § 7 Abs. 2 vollzogen.
2. Der Verkäufer kann in besonderen Fällen Bestellungen in eigenen Verpackungen des Käufers ausführen, vorausgesetzt dass ein getrennter Vertrag über individuelle Verpackungen abgeschlossen wird.

§ 8. ZAHLUNGEN

1. Der Käufer wird Zahlungen für die bestellten Produkte per Überweisung auf das auf der vom Verkäufer ausgestellten Rechnung angegebene Bankkonto in einem Termin vollziehen, der im Handelsangebot und auf der Rechnung bestimmt ist und ab Datum der Rechnungsstellung gezahlt wird.
2. Soll der Käufer den Zahlungstermin für die mit der Rechnung umfasste Forderung über mehr als 10 Kalendertage überschreiten, hat der Verkäufer das Recht, vom Käufer die Zahlung der Höchstzinsen zu fordern.
3. Soll der Käufer mit der Zahlung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen ausstehen, hat der Verkäufer das Recht, die Ausführung der Bestellungen des Käufers bis zur Zahlung der fälligen Forderungen einzustellen.
4. Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht auf Produkte, die den Verkaufsgegenstand sind, bis zur Zahlung des ganzen Produktpreises durch den Käufer vor.
5. Der Verkäufer kann für den Produktverkauf mit dem verschobenen Zahlungstermin auf der Rechnung nur dann zustimmen, wenn er eine positive Meinung über den Käufer von der Gesellschaft erhält, die die Forderungen versichert.
6. Der Verkäufer kann dem Käufer das Produkt mit dem verschobenen Zahlungstermin nur bis zur Höhe einer Kreditgrenze verkaufen, das vom Versicherer der Forderungen erworben wurde.
7. Der Verkauf ohne eine Handelsgrenze oder oberhalb der Handelsgrenze kann nur anhand einer Vorauszahlung für das bestellte Produkt erfolgen.
8. Der Käufer wird durch den Verkäufer in Schriftform über die Höhe der Handelsgrenze informiert. Die Handelsgrenze wird im Kundenpanel in BDS angegeben.

§ 9. GARANTIE, BEANSTANDUNGEN

1. Anhand der Bestimmung des Art. 558 § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden bei der Ausführung von Verträgen, die anhand der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen abgeschlossen wurden, die Bestimmungen der Bürgerlichen Gesetzbuches zur Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen, die in den Bestimmungen der Art. 556-576 des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten sind.
2. Der Verkäufer räumt dem Käufer eine Garantie von 12 Monaten für die gelieferten Produkte zu den in AVB bestimmten Regeln ein. Die Garantiezeit beginnt ab Datum der Produktlieferung.
3. Der Käufer hat das Recht, eine Beanstandung:
 - a. falls andere Produkte als die aus der Bestellung geliefert wurden, unverzüglich nach der Bemerkung dieser Tatsache;
 - b. falls quantitative Diskrepanzen festgestellt wurden, innerhalb von 5 Kalendertagen ab Datum des Erhalts des Produktes;
 - c. falls Qualitätsmängel von Produkten festgestellt wurden, unverzüglich nach ihrer Bemerkung;

- d. falls ein falscher Preis festgestellt wurde, innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Erhalt der Rechnung;
 - e. falls Beschädigungen beim Transport festgestellt wurden, unverzüglich bei der Abnahme des Produktes, einzureichen, indem ein Schadensprotokoll (bestätigt durch den Fahrer) unter Vorbehalt des Abs. 4 erstellt wird.
4. Feine Fehler, die keinen negativen Einfluss auf die Eigenschaften und die Anwendung von Produkten haben, unterliegen der Garantie nicht.
 5. Der Käufer reicht die Beanstandung auf dem Vordruck ein, dessen Muster die Anlage Nr. 1 zu den AVB darstellt und sendet diese an den Verkäufer per E-Mail an die Adresse: info@conkret.com.pl
Die Beanstandung soll folgende Informationen enthalten:
 - a. den genauen Namen des beanstandeten Produktes;
 - b. die Beschreibung des Beanstandungsgrundes;
 - c. die beanstandete Menge;
 - d. die Angabe der Rechnung, des Lieferscheins oder der Partienummer, von der das beanstandete Produkt stammt;
 - e. die Fotodokumentation, die das Problem darstellt;
 - f. Erwartungen bezüglich der Art und Weise der Betrachtung der Beanstandung;
 - g. Foto eines Etiketts, das auf der Rolle/Palette angebracht ist.
 6. Der Käufer ist verpflichtet, Fehler anzumelden und eine Beanstandung in den im Absatz 3 bestimmten Terminen, jedoch ausschließlich während der Garantiedauer einzureichen.
 7. Bei qualitativen Beanstandungen hat der Verkäufer in erster Reihenfolge das Recht, dem Käufer das Produkt gegen ein fehlerfreies Produkt zu wechseln. Ist der Wechsel nicht möglich, kann der Käufer verlangen, den Preis entsprechend zu senken oder vom Vertrag zurückzutreten.
 8. Die Einreichung der Beanstandung zu einem im Abs. 3 nicht genannten Fall oder die Verletzung irgendeiner der in Abs. 4-6 bestimmten Pflichten durch den Käufer bewirkt, dass der Verkäufer die Beanstandung nicht annimmt.
 9. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Beanstandung nicht später als innerhalb von 21 Kalendertagen ab Eingang einer vollständigen Beanstandung zu prüfen. Die Art und Weise der Betrachtung der Beanstandung teilt der Verkäufer dem Käufer schriftlich per E-Mail an die Adresse der E-Post mit.
 10. Die Nicht-Mitteilung des Käufers über die Art und Weise der Betrachtung der Beanstandung in dem im Abs. 8 bestimmten Termin bewirkt, dass die Beanstandung für begründet gehalten wird und gemäß den Kundenerwartungen in der Beanstandung bearbeitet wird.
 11. Soll die Beanstandung für begründet gehalten werden, stellt der Verkäufer innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Datum der Prüfung der Beanstandung eine korrigierende Rechnung aus oder den Preis der Lieferung herabsetzt, falls der Käufer das zustimmt. In dem im Abs. 9 bestimmten Fall wird der Termin ab Datum des Ablaufs des Termins für die Prüfung der Beanstandung berechnet.
 12. Die Einreichung der Beanstandung durch den Käufer befreit von der Pflicht nicht, den ganzen Preis für die gelieferten Produkte zu zahlen. Bei einer positiven Betrachtung der Beanstandung durch den Verkäufer und der Ausstellung einer korrigierenden Rechnung nach der Zahlung des Preises durch den Käufer wird den Betrag aus der korrigierenden Rechnung in dem im § 8 Abs. 1 bestimmten Termin gezahlt.

§ 10 HÖHERE GEWALT

1. Das Vorliegen Höherer Gewalt schließt die Verantwortung der Parteien für die Folgen der Nicht- oder Schlechtausführung der Verbindlichkeiten aus den AVB oder aus den anhand der AVB abgeschlossen Verkaufsverträgen im Bereich aus, in dem das durch die Höhere Gewalt verursacht war.
2. Das Vorliegen Höherer Gewalt bewirkt, dass die Parteien von den Verbindlichkeiten aus den AVB oder den anhand der AVB abgeschlossenen Verkaufsverträgen während der Dauer der Höheren Gewalt befreit sind, besonders alle Terminen aus den AVB oder den anhand der AVB abgeschlossenen Verkaufsverträgen, ausgenommen Zahlungstermine werden eingestellt.
3. Eine Partei, die auf die Wirkung Höherer Gewalt ausgesetzt ist, ist verpflichtet, unverzüglich, nicht später als innerhalb von 7 Kalendertagen, der zweiten Vertragspartei das Vorliegen Höherer Gewalt

und die daraus resultierenden Beschwerlichkeiten schriftlich mitzuteilen, sonst geht das Recht auf Beziehen auf die in diesem Paragraph enthaltenen Klauseln verloren.

§ 11. GESCHÄFTSGEHEIMNIS UND KNOW-HOW

1. Jede der Parteien ist verpflichtet, einer Dritten keine vertraulichen Informationen, ausgenommen Informationen für Zwecke der anhand der AVB abgeschlossenen Verkaufsverträge, wie: technische Informationen und Angaben, Geschäftsinformationen und Know-How, Preis-, Kostenstrukturen sowie verwaltungs- und betriebsrechtliche Informationen zu enthüllen und zu verwenden. Jede Partei ergreift Schritte, um die vertrauliche Natur der erwähnten Informationen sicherzustellen.
2. Die obige Klausel gilt weiter sogar nach Ablauf oder Auflösung eines anhand der AVB abgeschlossenen Vertrags.

§ 12. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN UND ELEKTRONISCHE GESCHÄFTSINFORMATION

1. Wir teilen mit, dass gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, GBl. EU L. von 2016 Nr. 119, S. 1) – nachfolgend RODO genannt, ist Konkret Z.R. Trejderowscy Sp.j. mit Sitz in Wielkie Rychnowo, Wielkie Rychnowo 86A, 87-410 Kowalewo Pomorskie, eingetragen ins Unternehmensregister durch das Amtsgericht Torun unter der KRS-Nummer 0000120366, Steuernummer (NIP) 8781551809, Gewerbenummer (REGON) 871161237, Tel. +48 56 6842400, E-Mail: info@conkret.com.pl der für die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten Verantwortliche. Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Seite www://conkret.com.pl/dane-osobowe/
2. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über elektronische Dienstleistungserbringung vom 18. Juli 2002 (einheitlicher Text – GBl. von 2013, Pos. 1422 mit Änderungen) stimmt der Käufer zu, dass der Verkäufer (oder ein anderes Subjekt, das im Auftrag des Verkäufers handelt) elektronisch an die durch den Käufer angegebene E-Mail-Adresse geschäftliche Nachrichten und Informationen zu den mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes bestimmten Regeln sendet.

§ 13. ÜBERSICHTLICHKEIT DER GESCHÄFTSVERHÄLTNISSE

1. In Bezug auf das vom Käufer angenommene Streben des Verkäufers nach der Sicherung der höchsten Übersichtlichkeitsstandards und Klarheit der Geschäftsbeziehungen mit seinen Vertreibern, Anbietern, Frachtern, Auftragnehmern, Dienstleistern, Kunden und sonstigen Geschäftspartnern, der Vermeidung von Interessenkonfliktes sowie auch der Führung der Wirtschaftstätigkeit in voller Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und guten Handelsbräuchen, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer schriftlich unverzüglich mitzuteilen, dass er bei sich ein Mitarbeiter oder ein Mitglied der nächsten Familien des Mitarbeiters des Verkäufers anhand eines Arbeitsvertrags oder eines zivilrechtlichen Vertrags beschäftigt. Im Falle, dass der Käufer einen Mitarbeiter oder ein Mitglied der nächsten Familie des Mitarbeiters des Verkäufers beschäftigt, verpflichtet sich der Käufer – unabhängig von der oben bestimmten Auskunftspflicht gegenüber dem Verkäufer, diese von sich beschäftigte Person mit Pflichten, Aufgaben und Handlungen zu beauftragen, die auf keine Art und Weise mit den bestehenden Handelsbeziehungen des Käufers mit dem Verkäufer verbunden wären und die keinesfalls sogar potentiell mit der Ausführung der zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geltenden Verträge und Vereinbarungen in Widerspruch stehen würden, oder auch sie mit sonstigen Verbindlichkeiten zu belasten.
2. Im Sinne der obigen Bestimmung werden eine Ehefrau, ein Ehemann, ein Kind, ein Geschwister, die Eltern, Schwiegereltern, die Ehepartner des Geschwisters, ein Enkelkind sowie ein/-e Lebenspartner/-in und die Kinder des/der Ehepartners/-in für die Mitglieder nächster Familie gehalten.

§ 14. EINSCHRÄNKUNG DER VERANTWORTUNG

Die gesamte Verantwortung des Verkäufers gegenüber dem Käufer wegen sämtlicher Schäden, Ansprüche und sonstiger Forderungen, die mit dem abgeschlossenen Vertrag verbunden sind oder daraus resultieren (darunter mit den Regressforderungen) darf die Höhe des Vertragspreises des beanstandeten Produktes nicht überschreiten. Unabhängig davon erstreckt sich die Verantwortung des Verkäufers nicht auf: Verlust von Gewinnen, Verlust von Kontakten, Verlust der Nutzmöglichkeit, sowie auf Folge- oder indirekte Schäden sowie auch auf Schäden, die aus irgendwelchen Gründen resultieren, ausgenommen Gründe, von denen in AVB die Rede ist.

§ 15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sämtliche Streitigkeiten aus der Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie der Verträge, die anhand der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen abgeschlossen wurden oder ihnen unterliegen, werden durch Parteien auf gütlichem Weg entschieden. Ein Versuch, eine gütliche Lösung zu erreichen, wird für nicht zustande gekommen ab dahin gehalten, wenn eine der Parteien das der zweiten in Schriftform mitteilt. Keine Antwort der Partei innerhalb von 30 Kalendertagen wird für keine Zustimmung für die gütliche Lösung betrachtet. Ist eine gütliche Lösung nicht möglich, wird die Streitigkeit durch ein für den Sitz des Verkäufers geeignetes ordentliches Gericht entschieden.
2. Sämtliche Verträge, die anhand der vorliegenden AVB abgeschlossen wurden, unterliegen polnischem Recht. In den mit den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht geregelten Sachen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
3. Die Einreichung einer Bestellung beim Verkäufer durch den Käufer bedeutet die Annahme der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
4. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen treten ins Leben mit dem 01. Juli 2021.

.....
Verkäufer

.....
Käufer